erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F vom 01.10.2004 (BGBI. I i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (GVBI S. 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBI S. 962)

## Einbeziehungssatzung

## mit integriertem Grünordnungsplan

## für den Bereich nördlich der Felsenstraße

# Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Zirndorf (nördlich der Felsenstraße) werden

- 1. Die Grundstücke Fl.-Nrn. 295, 295/3, 295/5 der Gemarkung Zirndorf, nördlich der Felsenstraße in Zirndorf, liegen innerhalb der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- 2. Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im Lageplan (M 1 : 500) ersichtlichen Darstellungen festgelegt.
- 3. Der Lageplan vom 07.06.2005 ist Bestandteil dieser Satzung.

## Art und Maß der baulichen Nutzung sowie weitere Festsetzungen werden wie folgt bestimmt:

- 1. Der Geltungsbereich der Satzung wird als Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO festgelegt.
- 2. Im Geltungsbereich der Satzung ist entsprechend der zeichnerischen Darstellung eine Bebauung mit Einzelhäuser mit einer Geschossentwicklung von I bzw. II Vollgeschossen, sowie im nördlichen Bereich eine Bebauung mit einem Doppelhaus mit einer Geschossentwicklung von II bzw. III Vollgeschossen,
- 3. Die Wohngebäude sind mit extensiv begrüntem Flachdach auszuführen. Dies gilt entsprechend auch für Nebengebäude, Garagen und Carports.
- 4. Die erforderlichen Stellplätze sind im Bebauungsfall durch die Bauherrschaft nachzuweisen. Die erforderliche Anzahl der Stellplätze bei Wohnbebauung richtet sich nach der Stellplätzverordnung der Stadt Zirndorf.
- 5. Nebenanlagen sind grundsätzlich nur auf den für sie festgesetzten Flächen zu errichten; bis zu 6 m² sind Nebenanlagen auch außerhalb der festgesetzten Flächen zulässig (die Bestimmungen der BayBO sind hierbei zu beachten).
- 6. Sollte im Baugebiet kontaminiertes Material auftreten, ist es vor Baubeginn entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

# Im Rahmen der Gründordnung werden folgende Festsetzungen getroffen:

- 1. Die Garagen sind mit begrüntem Flachdach (extensiv) zu erstellen. Anstelle der Garagen können auch Carports mit begrüntem Flachdach errichtet werden.
- 2. Als Einfriedungen der Hausgärten an Grundstücksgrenzen sind sockellose Zäune mit senkrechten Holzlatten bzw. senkrechten Metallstäben sowie Maschendrahtzaun bis zu einer maximalen Höhe von 1,30 m zulässig. Gemauerte Einfriedungen und Jägerzäune sind unzulässig.
- 3. Für sämtliche straßenseitige Vorgärten sind Einfriedungen unzulässig.
- 4. Sockelmauem und Kantensteine unterhalb der Zauntrasse sind bis 5 cm zugelassen
- 5. Die Gestaltung und Bepflanzung der Freiflächen der Baugrundstücke sind entsprechend den Festsetzungen zur Grünordnung vorzunehmen und in dieser Weise zu erhalten, artentsprechend zu pflegen, zu unterhalten sowie bei Abgang von Pflanzen entsprechende Arten nachzupflanzen (siehe hierzu Anlage 7, 8, 9 des Grünordnungsberichts). - Pro Baum ist ein Lebensraum von 12-16 m² von Versiegelung und Verdichtung freizuhalten. Flächenbefestigungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken, nicht befestigte Flächen sind gärtnerisch anzulegen.
- 6. Die Verpflichtung zum Pflanzen von Bäumen und Hecken trägt der jeweilige Eigentümer des Grundstückes. Das Pflanzgebot gilt im Baufall als angeordnet. Die Begrünungsmaßnahmen sind in dem
- Jahr auszuführen, welches der Fertigstellung der Baumaßnahme (Wohnhaus) folgt. 7. Auf jedem Baugrundstück mit Wohnbebauung ist, unter Beachtung der Grenzabstände, mindestens ein großkroniger Baum der Pflanzenartenliste (Anlage 8 des Grünordnungsberichts) je als Hochstamm,
- 8. Die Heckenstruktur an der Heimgartenstraße und entlang des Steinweges ist auf einer Tiefe von mindestens 3 m zu erhalten und evtl. zu ergänzen.

entsprechend dem Grünordnungsplan, zu pflanzen. Im Bereich der Parkplätze sind Bäume gem. Anlage

- 9. An der nördlichen Grundstücksgrenze ist eine Hecke, 3-reihig mit heimischen Gehölzen gem. Anlage 9 zu pflanzen.
- 10. Sollten vorhandene Hecken zur Errichtung der Baukörper entlang der Heimgartenstraße und des Steinwegs auf einer Tiefe von 3 m ab Grundstücksgrenze beschädigt werden, so sind Nachpflanzungen in diesen Bereichen mit heimischen Gehölzen mit folgender Qualität zu erstellen: 3x verpflanzt, Höhe 125 - 150 cm.
- 11. Pflanzungen und Hecken aus Nadelgehölzen (wie Chamaecyparis Scheinzypresse, Thuja Lebensbaum etc.) sind nicht zugelassen

### 12. Pflanzenartenliste:

Sorbus aucuparia

7 zu verwenden.

Mindestqualität für Bäume 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 18 - 20 cm Mindestqualität für Heckenpflanzen 3 x verpflanzt, Höhe 125 - 150 cm

Eberesche

# <u>Liste Bäume für Parkplätze (gem. Anlage 7)</u>

Acer campestre Feldahorn Carpinus betulus Hainbuche Baum-Weißdorn Crataegus 'Carrierei' Weißdorn Crataegus in Sorten

Fraxinus ornus Blumen-Esche Birne Pyrus communis 'Beech Hill' Sorbus aria 'Magnifica' Echte Mehlbeere

# 299/16 WA 299

Liste Bäume für den Grundstücksbereich (gem. Anlage 8)

Feldahorn Acer campestre Hainbuche Carpinus betulus Crataegus 'Carrierei' Baum-Weißdorn Crataegus in Sorten Weißdorn Fraxinus ornus Blumen-Esche Malus in Sorten Zierapfel

Pyrus communis 'Beech Hill' Birne Sorbus aria'Magnifica' Echte Mehlbeere Sorbus aucuparia Eberesche Prunus in Sorten Kirschen Zierformen

# Liste Heckenpflanzen für Randbereiche (gem. Anlage 9)

Acer campestre Feldahorn Amelanchier ovalis Gemeine Felsenbirne Amelanchier lamarckii Kupfer-Felsenbirne Carpinus betulus Hainbuche Cornus mas Kornelkirsche Cornus sanguinea Roter Hartriegel

Corylus avellana

Crataegus i.S.

Sambucus nigra

Euonymus europaeus Gewöhnliches Pfaffenhütchen Ligustrum vulgare Gewöhnlicher Liguster Wintergrüner Liguster Ligustrum vulgare 'Atrovoirens' Hunds-Rose Rosa canina Rosa multiflora Vielblütige Rose

13. Zwischen vorhandenen und geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Dies gilt analog für Neupflanzungen im Bereich bestehender Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

Schwarzer Holunder

Haselnuß

Weißdorn

- 14. Bei Anschneiden von Grundwasser bzw. Drainagen sind entsprechende Maßnahmen zur geordneten Ableitung des Drainwassers bzw. des Grundwassers nach Angabe des Wasserwirtschaftsamtes auf Kosten des Bauherrn zu treffen.
- 15. Eine evtl. Grundwasserabsenkung während der Bauzeit bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

# Im Rahmen des Lärmschutzes werden folgende Festsetzungen getroffen:

Entsprechend des Schallschutzberichtes 8207.1 werden folgende planerische und passive Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäuden festgelegt:

- keine Fenster von Aufenthalträumen in den der Heimgartenstraße zugewandten Fassaden der
- keine Fenster von Aufenthaltsräumen in den der Bahnlinie zugewandten westlichen Fassaden der im nordwestlichen Bereich des Plangebietes geplanten Häuser
- alle Schlafräume des nördlichen, 3-geschossigen Gebäude sind an der Südfassade zu planen
- in sämtlichen Aufenthaltsräumen sind Fenster mit einem bewerteten Schalldämmmaß von mindestens R<sub>w R</sub>= 35 dB vorzusehen

Weitere Hinweise sind dem vorgenannten Schallschutzbericht zu entnehmen.

# Bestandteile der Einbeziehungssatzung für den Bereich nördlich der Felsenstraße:

Bestandteile dieser Satzung sind die textlichen Festsetzungen mit zeichnerischer Darstellung, die Begründung, der Grünordnungsbericht des Büros G[art]en (Landsweilerstr. 96 in 90469 Nürnberg), der Schallschutzbericht 8207.1 des Ingenieurbüros Wolfgang Sorge (Südwestpark 100 in 90449 Nürnberg) und die Baugrunduntersuchung des Geowissenschaftlichen Büros Dr. Heimbucher GmbH (Am Doktorsfeld 21 in

# Rechtskraft der Einbeziehungssatzung für den Bereich nördlich der Felsenstraße:

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung gem. § 34 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Öffentl. Parkpätze

Flachdach

Müll-Abholplatz

Änderungsbereich

nur Einzelhäuser zulässig

nur Doppelhäuser zulässig

Zirndorf, 07.06.2005

Stadt Zirndorf

# Erster Bürgermeister

# LEGENDE

A. Festsetzungen

Allgemeine Wohngebiete

Grünfläche / Privat

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (öff.-gewidmeter Eigentümerweg)

Zahl der Vollgeschosse Baugrenze

Straßenbegrenzungslinie

Umgr. von Fl. für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen, Carports Abgrenzung unterschiedlicher passive Lärmschutzmaßnahme

zu pflanzende Bäume

zu pflanzende Hecken

zu erhaltende Hecken

# Einbeziehungssatzung mit integriertem Gründordnungsplan für den Bereich nördlich der Felsenstraße

# BEGRÜNDUNG

## Die Einbeziehungssatzung erlaubt es der Gemeinde, einzelne Außenbereichsgrundstücke städtebaulich angemessen in Ortsteile nach § 34 BauGB einzubeziehen.

Somit werden Teilbereiche der Außenbereichsgrundstücke Fl.-Nrn. 295, 295/3, 295/5 der Gemarkung Zirndorf, als Innenbereich festgesetzt, da sie an die im Zusammenhang bebauten Ortsteile angrenzen. Im Flächennutzungsplan sind vorgenannte Grundstücke als Mischgebiet dargestellt (ehemalige Lagerhallen der Spielwarenfirma Fuchs). Die umliegende Bebauung sieht eine Ausweisung als Wohngebiet vor. Um die vorgenannten Flächen durch die geplante Wohnnutzung städtebaulich einzuordnen, werden diese durch Satzung als Allgemeines Wohngebiet eingestuft.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu erzielen, können gemäß §§ 1a und 9 Abs. 1, 1a, 2, 4 und 8 BauGB einzelne Festsetzungen in der Satzung getroffen werden, so daß sich aus der vorhandenen Bebauung des Innenbereichs die Prägung der bisherigen Außenbereichsflächen nach Art und Maß ergeben (§ 34 Abs. 1 BauGB).

Die Grundstücke sollen laut Satzung mit Einzelhäuser und im Nordbereich mit einem Doppelhaus bebaut werden. Damit fügen sie sich in die vorhandenen umliegenden Bebauung ein.

Die Erschließung ist über die Felsenstraße gewährleistet.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,6 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u.a. Abschnitt 3 zu

Am Tage der Abholung sind die Behältnisse für Restmüll und Wertstoffe entsprechend der jeweils gültigen Satzung zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen im Landkreis Fürth (Abfallwirtschaftssatzung) an der dafür vorgesehenen Müllabholflächen bereitzustellen.

Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, ausgeschlossen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw.

Der § 8a Abs. 1 BNatSchG sieht für die Bauleitplanung die Anwendung der "Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" vor, wenn auf Grund dieses Verfahren nachfolgend Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. - Nach § 1a Abs. 2 BauGB ist die Eingriffsregelung mit ihren Elementen Vermeidung und Ausgleich im Bauleitplanverfahren in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen.

Die genaue Einstufung zur Gründordnung mit Begründung ist dem Grünordnungsbericht zu entnehmen.

Aufgrund der geringen Größe des Baugebietes kommt die UVP-Richtlinie nicht zur Anwendung.

Zirndorf, 07.06.2005 STADT ZIRNDORF

Gert Kohl Erster Bürgermeister

# Hinweise

Vorgeschl. Bebauung

Best. Bebauung

Fl. Nummer

Vorgeschl. Grundstücksgrenze

Best. Grundstücksgrenze

Höhenlinie

## Einbeziehungssatzung mit integriertem Gründordnungsplan für den Bereich nördlich der Felsenstraße

## PLANVERFAHREN

Die Einbeziehungssatzung wurde mit Begründung gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB vom 11.04.2005 bis 11.05.2005 im Rathaus Zirndorf, Zimmer 301, öffentlich ausgelegt.

> Zirndorf, den Stadt Zirndorf

> > Gert Kohl - Erster Bürgermeister

Die Stadt Zirndorf hat mit Beschluss des Stadtrates vom 01.06.2005 die Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 5 BauGB als Satzung beschlossen.

> Zirndorf, den Stadt Zirndorf

> > Gert Kohl - Erster Bürgermeister

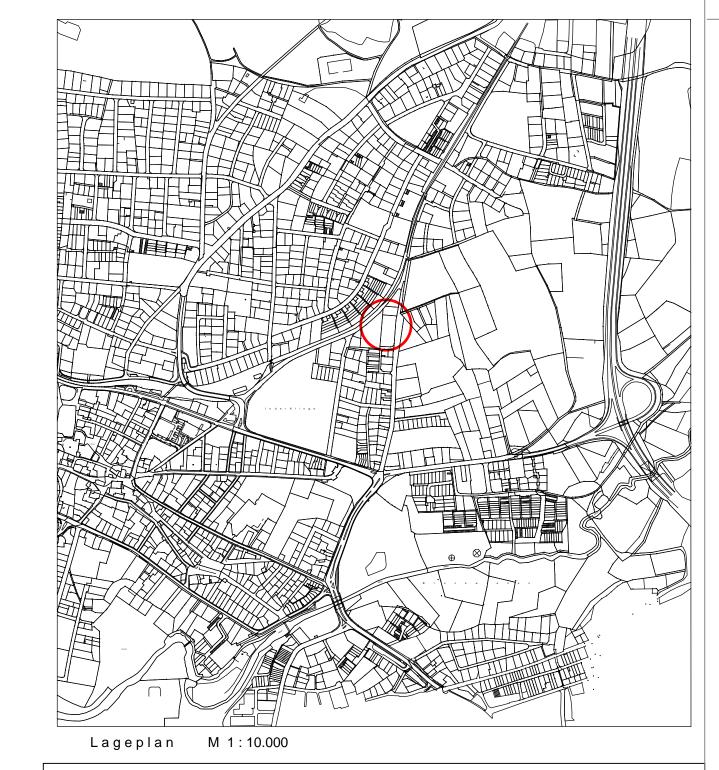
Die Einbeziehungssatzung wird gemäß § 10 Abs. 3 Sätze 1 und 3 BauGB am 24.06.2005 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Einbeziehungssatzung wird mit Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB ab dem 27.06.2005 zu jedermanns

Die Einbeziehungssatzung ist damit nach § 10 Abs. 3 Sätze 4 und 5 BauGB rechtsverbindlich.

Zirndorf, den Stadt Zirndorf

Gert Kohl - Erster Bürgermeister



# STADT ZIRNDORF BAUVERWALTUNG FÜRTHER STR. 8 TEL.: 0911/9600144 90513 ZIRNDORF FAX:0911/9600192

Einbeziehungssatzung mit integriertem Grünordnungsplan MASSTAB: für den Bereich Felsenstraße ZEICHNUNGS-NR.: 101 011 1:500 Zdarsky 07.06.05